



Datum: 30.04.2020 Nr.: 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Ordnung über Allgemeine Bestimmungen betreffend Zugang und Zulassung zu grundständigen und weiterführenden Studiengängen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs der Georg-August-Universität Göttingen (ZZO-Krise)

378

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Nach Stellungnahme der Dekanate und Beschluss des Senats vom 28.04.2020 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität-Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 30.04.2020 die Ordnung über Allgemeine Bestimmungen betreffend Zugang und Zulassung zu grundständigen und weiterführenden Studiengängen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs der Georg-August-Universität Göttingen (ZZO-Krise) genehmigt (§§ 43 Abs. 3 Satz 5, 44 Abs. 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 10 Satz 2 NHG, §§ 7, 10 Abs. 1 Satz 2 NHZG und §§ 33 Abs. 3, 35 Abs. 1 NHZVO; § 62 Abs. 4 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, 14 NHG, § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über Allgemeine Bestimmungen betreffend Zugang und Zulassung
zu grundständigen und weiterführenden Studiengängen
im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs
der Georg-August-Universität Göttingen
(ZZO-Krise)**

§ 1 Geltungsbereich; Bekanntmachung

(1) Diese Ordnung gilt für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge, einschließlich Teilstudiengängen und Promotionsstudiengängen, mit Ausnahme der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin.

(2) ¹Maßnahmen nach dieser Ordnung können erfolgen, nachdem das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs festgestellt hat. ²Maßnahmen nach dieser Ordnung können von Bestimmungen der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO), der Ordnung über die allgemeinen Bestimmungen für die außerkapazitive Zulassung zu weiterführenden zulassungsbeschränkten Studiengängen, der Immatrikulationsordnung in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH), Ordnungen über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen sowie weiteren, (teil-)studiengangspezifischen Satzungen abweichen. ³Maßnahmen können für einen oder mehrere (Teil-)Studiengänge gemeinsam getroffen werden.

(3) Die für den jeweiligen (Teil-)Studiengang zuständige Studiendekanin oder der für den jeweiligen (Teil-)Studiengang zuständige Studiendekan (im Folgenden: die Studiendekanin oder der Studiendekan) informiert die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in geeigneter Weise über Maßnahmen nach dieser Ordnung.

§ 2 Maßnahmen betreffend Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren im Falle grundständiger (Teil-)Studiengänge

(1) Das für Lehre und Studium zuständige Präsidiumsmitglied kann die Ausschlussfrist, innerhalb derer ein Zulassungsantrag auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulzulassungsverordnung (Ausländerquote) bei der Universität eingegangen sein muss, abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 AZO festlegen.

(2) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann bestimmen, dass Nachweise besonderer (fremd-)sprachlicher Kenntnisse spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters der Einschreibung zu erbringen sind; die Entscheidung über Zugang und Zulassung sowie eine darauf beruhende Einschreibung erfolgen auflösend bedingt. ²In diesem Fall müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens mit dem Antrag auf Einschreibung glaubhaft machen, dass sie über Kenntnisse der erforderlichen Sprachen, die nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bewertet werden, auf einem Niveau verfügen, das nicht mehr als eine GER-Niveaustufe unterhalb des Nachweises nach Satz 1 liegt.

§ 3 Maßnahmen betreffend Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren im Falle weiterführender Studiengänge und Promotionsstudiengänge

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann bestimmen, dass Nachweise besonderer (fremd-)sprachlicher Kenntnisse spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters der Einschreibung zu erbringen sind; die Entscheidung über Zugang und Zulassung sowie eine darauf beruhende Einschreibung erfolgen auflösend bedingt. ²In diesem Fall müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens mit dem Antrag auf Einschreibung glaubhaft machen, dass sie über Kenntnisse der erforderlichen Sprachen, die nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bewertet werden, auf einem Niveau verfügen, das nicht mehr als eine GER-Niveaustufe unterhalb des Nachweises nach Satz 1 liegt.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausschlussfristen, innerhalb welcher
a) ein Zugangs- oder Zulassungsantrag bei der Universität eingegangen sein muss oder
b) die Annahme eines Studienplatzes erklärt oder die Immatrikulation erfolgt sein müssen,
um einen der Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs angemessenen Zeitraum verlängern.

(3) Der Verzicht auf den Nachweis oder die Glaubhaftmachung von Zugangsvoraussetzungen ist ausgeschlossen.

(4) Im Falle zulassungsfreier Studiengänge kann die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmen, dass Zulassung und Einschreibung auch zu einem Semester erfolgen, für das kein Studienbeginn geregelt ist.

(5) ¹Ist ein Auswahlverfahren durchzuführen, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme der Auswahlkommission bestimmen:

a) sofern eine Besten- und Kombinationsquote gebildet werden, die Ausweitung der im Rahmen der Bestenquote zu vergebenden Studienplätze auf höchstens 70 % der Studienplätze;

b) den Verzicht auf die Bewertung einzelner Auswahlkriterien, soweit sie aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs nicht in zumutbarer Weise erfolgen kann; die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind zu dokumentieren.

²Eine Entscheidung nach Satz 1 Buchstabe b) ist ausgeschlossen, sofern die Auswahlentscheidung auf Grund des Verzichts allein nach dem Ergebnis des vorherigen Studienabschlusses erfolgt.

§ 4 Maßnahmen betreffend alle Studienangebote

(1) Das Schriftformerfordernis für Zugangs- und Zulassungsanträge, die Bereitstellung weiterer Unterlagen durch Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Bescheide entfällt zu Gunsten der Textform; die Studiendekanin oder der Studiendekan kann bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber Online-Portale nutzen müssen.

(2) Rückstellungsbescheide, soweit nach Landesrecht zulässig, erlässt die für Zulassungsbescheide zuständige Stelle.

(3) Das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied kann für auflösend bedingt zugelassene Studierende die Ausschlussfristen betreffend Prognoseentscheidung und den Nachweis vorheriger Studienabschlüsse um einen der Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs angemessenen Zeitraum, längstens um 6 Monate, verlängern.

(4) Sitzungen der im Zusammenhang mit der Feststellung von Zugangsvoraussetzungen und der Auswahl gebildeten Gremien (z.B. Auswahlkommission) einschließlich der Auswahlgespräche können ganz oder teilweise vermittels eines geeigneten Systems der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.
